

Einfache Anfrage Surber-St.Gallen vom 1. Mai 2023

## **Verzinsung der verbürgten Covid-19-Kredite: Wie beurteilt die Regierung die Situation?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Mai 2023

Bettina Surber-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 1. Mai 2023 nach der Einschätzung der Regierung zur Erhöhung der Verzinsung der Covid-19-Kredite des Bundes und dem aktuellen Stand der nach kantonalem Recht verbürgten Kredite im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Gemäss dem Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (SR 951.26; nachfolgend Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) vom 18. Dezember 2020 wurden schweizweit insgesamt 137'870 vom Bund verbürgte Covid-19-Überbrückungskredite mit einem Kreditvolumen von rund 16,9 Mrd. Franken gewährt.

Ergänzend zum Kreditprogramm und zu den Massnahmen des Bundes hat der Kanton St.Gallen mit dem Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (sGS 571.1; nachfolgend kantonales Liquiditätshilfegesetz) vom 20. Mai 2020 zur Unterstützung von Unternehmen, die aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus ihre laufenden Liquiditätsbedürfnisse nicht selbst decken konnten, die Basis für die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften geschaffen. Insgesamt wurden gemäss kantonalem Liquiditätshilfegesetz an 13 Unternehmen Kredite im Umfang von rund 3,0 Mio. Franken gewährt.

Schliesslich wurden gemäss dem Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 18. Februar 2021 (sGS 571.3) im Rahmen der kantonalen Härtefallmassnahmen 2021 und 2022 neben den nicht rückzahlbaren Beiträgen (rund 153 Mio. Franken) Solidarbürgschaften für Härtefallkredite im Umfang von rund 6,9 Mio. Franken bewilligt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Bundesrat begründet seinen Entscheid – neben dem Hinweis auf die erfolgte SNB-Leitzinsanpassung auf 1,5 Prozent – wie folgt: «Die Anpassung der Zinssätze bietet einen Anreiz, Covid-19-Kredite nicht länger als notwendig zu beanspruchen. Dies entspricht sowohl dem ursprünglichen Zweck des Kreditprogramms – der Überbrückung von corona-bedingten Liquiditätsengpässen – als auch dem Interesse der Steuerzahlenden an möglichst geringen Kreditausfällen.» Die Regierung teilt diese Einschätzung des Bundes. Sie ist der klaren Ansicht, dass eine Zinserhöhung alle betrifft. Die Covid-19-Überbrückungskredite des Bundes wie auch die ergänzenden Solidarbürgschaften und Kredite des Kantons wurden seinerzeit an Unternehmen ausgerichtet, die aufgrund der behördlichen Massnahmen wirtschaftliche Probleme hatten und von Liquiditätsengpässen betroffen waren. Dabei ging es jedoch nie darum, die Unternehmen dauerhaft und strukturell zu unterstützen. Ein Verzicht auf eine Zinserhöhung rund drei Jahre nach der Gewährung der Kredite käme einer Subventionierung dieser Unternehmen gleich, was aus Sicht der

Regierung nicht richtig wäre. Mit der Erhöhung der Verzinsung werden einerseits Anreize zur Rückzahlung geschaffen, gleichzeitig aber auch Fehlanreize (z.B. die Wiederanlage der bezogenen Kredite zu Marktzinsen oder Verschiebungen höher verzinsten Darlehen hin zu tiefer verzinsten staatlichen Darlehen) vermieden, was in der Folge zu einer Reduktion des Ausfallrisikos beim Bund bzw. beim Kanton St.Gallen (für das ergänzende kantonale Programm) führt. An den allgemeinen Rückzahlungsmodalitäten hat sich mit der Zinserhöhung für Covid-19-Kredite nichts geändert. Die Laufzeit beträgt unverändert acht Jahre und kann in Härtefällen auf bis zu zehn Jahre verlängert werden. Der einzige Unterschied besteht darin, dass den Unternehmen die gewährten Kredite nicht mehr «gratis» oder stark vergünstigt zur Verfügung stehen, sondern die Anpassung des SNB-Leitzinses – wie bei allen anderen Privatpersonen und Unternehmen – eine Erhöhung der Kreditkosten zur Folge hat.

2. Von den eingangs erwähnten 137'870 vom Bund verbürgten Covid-19-Überbrückungskredite entfallen gemäss der auf der Internetseite <https://covid19.easygov.swiss> veröffentlichten Datensammlung des Bundes 6'564 Kredite bzw. ein Anteil von knapp 5 Prozent im Umfang von insgesamt rund 804 Mio. Franken auf den Kanton St.Gallen. Schweizweit konsolidiert waren per 10. Mai 2023 insgesamt 39'004 Covid-19-Kredite im Umfang von 7,3 Mrd. Franken (= 43 Prozent) vollständig zurückbezahlt. Weitere 10'833 Covid-19-Kredite im Umfang von knapp 837 Mio. Franken wurden in der Zwischenzeit honoriert (Beanspruchung der Bürgschaften durch die Banken) und befinden sich nun teilweise in der Forderungsbewirtschaftung. Somit bestehen Stand 10. Mai 2023 schweizweit noch 88'033 laufende Covid-19-Kredite mit einem Kreditvolumen von insgesamt rund 8,7 Mrd. Franken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf diesen Krediten bereits Amortisationen geleistet wurden. Per Ende September 2022 belief sich das Total der geleisteten Amortisationen auf 1,2 Mrd. Franken.

Neben den vom Bund ausgewiesenen anfänglich gewährten Covid-19-Kredite im Kanton St.Gallen liegt der Regierung das Mengengerüst der vollständig zurückbezahlten oder honorierten Solidarbürgschaften und damit die Anzahl und das Volumen der noch laufenden Covid-19-Kredite für den Kanton St.Gallen nicht vor. Allfällige Rückschlüsse zum Kanton St.Gallen können jedoch die vorerwähnten Rückzahlungen / Honorierungen für die gesamte Schweiz geben.

3. Per Ende April 2023 waren gemäss kantonalem Liquiditätshilfegesetz bei 11 Unternehmen noch Bürgschaften im Umfang von insgesamt 2,1 Mio. Franken offen, wobei 1,8 Mio. Franken auf Start-up-Unternehmen (Kanton 0,8 Mio. Franken; Bund 1,0 Mio. Franken) und 0,3 Mio. Franken auf ergänzende Kredite entfallen.

Aus dem kantonalen Härtefallprogramm waren per Ende April 2023 noch Bürgschaften bei 56 Unternehmen im Umfang von insgesamt 4,6 Mio. Franken offen.

Gemäss Art. 6 des kantonalen Liquiditätshilfegesetzes sowie Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie legt die Regierung den Zinssatz für Kredite fest, die durch Solidarbürgschaften nach diesen Erlassen besichert sind. Sie hört die teilnehmenden Banken an. Die Regierung hat mit Beschluss vom 16. Mai 2023 entschieden, die Zinssätze für die Kredite aus den beiden kantonalen Programmen per 1. Juni 2023 einheitlich auf die Höhe des SNB-Leitzinses anzupassen und somit auf 1,5 Prozent zu erhöhen. Während die Marge der finanzierenden Banken aufgrund der in der Vergangenheit bereits erfolgten Leitzinserhöhungen negativ wurde, liegt sie nach Anpassung des Zinssatzes mit diesem

Beschluss wieder bei 0,0 Prozent. Die Begründung für die Zinssatzerhöhung bei den kantonalen Programmen deckt sich mit den Ausführungen zur Frage in Ziff. 1. Auf eine differenzierte Verzinsung der beiden Programme (Höherverzinsung der Kredite aus dem kantonalen Liquiditätshilfegesetz aufgrund teilweiser Risikotragung durch die Banken) wird verzichtet. Die Anhörung der Banken zur Zinserhöhung ist erfolgt. In der Anhörung haben sich sämtliche betroffenen Banken zustimmend zum Vorschlag der Regierung geäußert.